

Gemeinde Drestedt

Bebauungsplan Nr. 16 "Gewerbegebiet Trelder Straße"

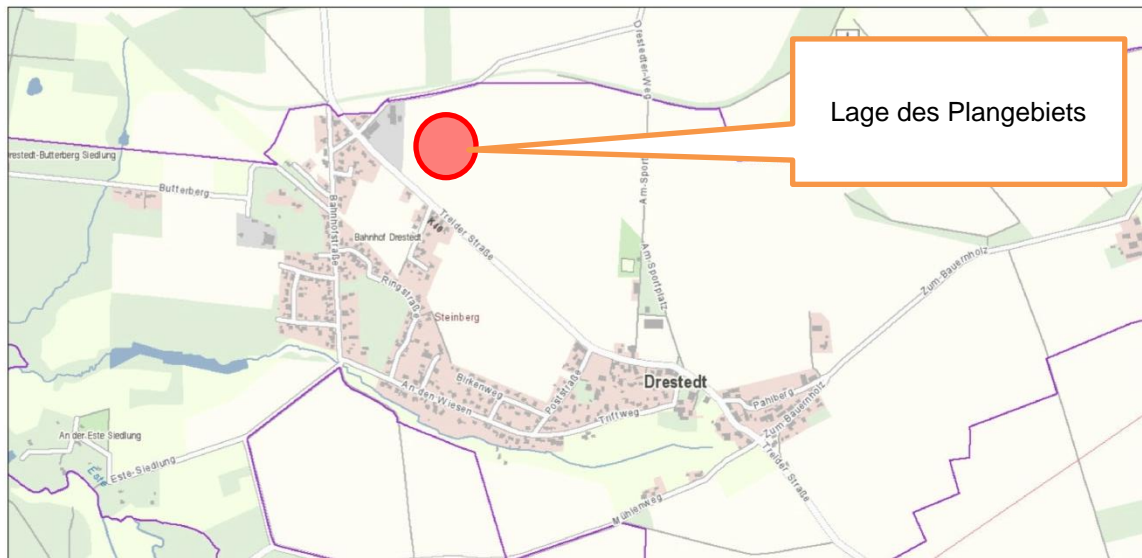
Tabellarische Zusammenstellung der während der öffentlichen Auslegung sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen

Abwägungsvorschläge



metropolregion hamburg

Kartenausschnitt Geoportal GDI-MRH



Gemeinde Drestedt Datum: 10.03.2020	geändert am:	<u>Verfahrensstand:</u> <ul style="list-style-type: none">• Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB
--	--------------	---

A. Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 27.01.2020 bis 27.02.2020

	Anregung (Zusammenfassung)	Abwägungsvorschlag
A. 1	Bürger 1 (Schreiben vom 31.01.2020)	
	<p>(...) Aufgrund der vorh. Anschlussflächen an den Regen/Oberflächenwasserkanal in der Kurzen Straße und der Bahnhofstraße ist dieser bereits mit einem Starkregenereignis mehr als ausgelastet.</p> <p>Ich bitte um Überprüfung/Sicherstellung, dass die geplante Regenrückhaltung auch bei längeren Starkregenphasen kein Wasser in den vorh. Regenwasserkanal abgibt!</p> <p>Ich befürchte sonst Wasserschäden bei den Anliegern der Kurzen Straße bzw. Bahnhofstraße.</p>	<p>Nach Rücksprache mit dem Fachplanungsbüro, IWU Ingenieure Zeven, wird durch das geplante RRB der Abfluss in den RW-Kanal bei (Stark)-Regenereignissen auf den natürlichen Abfluss von ca. 1 – 2 l/s/ha gedrosselt. Somit gelangt nicht mehr Regenwasser in den Kanal als bisher.</p> <p>Eine Änderung des Entwurfs ist nicht erforderlich.</p>

B. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 a BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB mit Anschreiben vom 22.01.2020 und Fristsetzung bis 24.02.2020

Stellungnahmen der externen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

B. B.1	Anregung (Zusammenfassung) Landkreis Harburg (Schreiben vom 03.02.2020)	Abwägungsvorschlag
B.1.1	<p><u>Untere Bodenschutz- und Wasserbehörde</u> (...) der Landkreis Harburg hat mit Schreiben vom 06.09.2019 eine Stellungnahme zum obigen Bebauungsplan abgegeben. Seinerzeit konnte von der Unteren Bodenschutz- und Wasserbehörde noch keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden, weil noch keine Fachplanung zur Oberflächenentwässerung für die Prüfung vorlag. Diese liegt nun vor: Der Entwurf der Fachplanung zur Oberflächenentwässerung sieht vor, das anfallende Oberflächenwasser konform zu den Regeln der Technik zu reinigen und zurück zu halten. Eine direkte Gewässerbenutzung findet nicht statt, so dass keine wasserbehördliche Erlaubnis erteilt werden muss. Der Drosselabfluss findet seine Vorflut in einem Regenwasserkanal der Gemeinde. Es bestehen hinsichtlich des Bebauungsplans keine Bedenken mehr.</p>	Keine Abwägung erforderlich
<u>Schreiben vom 21.02.2020</u>		
B.1.2	<p><u>Untere Naturschutz- und Waldbehörde</u> (...) Die Bilanzierung des Eingriffs wurde den Empfehlungen entsprechend überarbeitet, allerdings scheinen sich redaktionelle Fehler eingeschlichen zu haben: Der Flächenwert der Planung beträgt in der Tabelle 1 9.602 Werteinheiten (scheint korrekt), während im Text von 11.986 Werteinheiten die Rede ist. Ebenso scheint die Differenz von</p>	<p>Die rechnerische Bilanzierung ist korrekt. Die Begründung wird in den angesprochenen Gliederungspunkten redaktionell überarbeitet. Die redaktionelle Änderungen der Begründung berühren die Grundzüge des Entwurfs nicht. Eine erneute Auslegung gem. § 4 a Abs. 3 BauGB ist nicht erforderlich.</p>

Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 16 „Gewerbegebiet Trelder Straße“

Stand: Abwägung zum Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

<p>B.1.3</p>	<p>17.000 Werteinheiten in der Tabelle 1 korrekt, während die 14.616 Werteinheiten im Text nicht nachvollziehbar sind.</p> <p>Tabelle 2 ist schlüssig. Allerdings wurde in der direkten Gegenüberstellung der Tabellen 1 und 2 in Tabelle 2 der Flächenwert des Ist-Bestandes in der Summe falsch wiedergegeben (8.497). Insgesamt scheint die Bilanzierung rechnerisch aber richtig und die Kompensation des Eingriffs ist mit einem Überschuss von 64 Werteinheiten rechnerisch erbracht. Dementsprechend ist das Kapitel 4.6.2.2 Externe Kompensationsmaßnahme auf 8.532 m² Maßnahmenfläche zu aktualisieren. Die Untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass sich durch die Vergrößerung der Maßnahmenfläche nicht nur die Breite der Fläche vergrößert (wie in der Planzeichnung eingetragen, im Gegensatz zum Text), sondern damit verbunden natürlich auch die bisher insgesamt veranschlagte Stückzahl an Gehölzen.</p> <p><u>Betrieb Kreisstraßen</u></p> <p>Die vorliegenden Bebauungsplan-Unterlagen enthalten keine qualifizierten straßenbaulichen Planunterlagen. Der Lageplan der Erschließungsstraße wurde jedoch im Vorwege mit dem Planungsbüro IWU Ingenieurbüro für Wasserwirtschaft und Umwelttechnik informell abgestimmt (Lageplan Straßenbau M 1:250, Lageplan Fahrkurven M 1:250 und Lageplan Entwässerung M 1:250, jeweils vom 05.02.2019). Bei der Stellungnahme zur Planung wird davon ausgegangen, dass diese mit dem Betrieb Kreisstraßen abgestimmte Planung dem Bebauungsplanentwurf zu Grunde liegt.</p> <p>Das geplante Gewerbegebiet liegt innerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt von Drestedt. Die äußere verkehrliche Erschließung soll über</p>	<p>Die Angaben zu der Gehölzpflanzung auf der externen Kompensationsfläche beziehen sich auf Stück/m². Insofern verändert sich diese Angabe nicht. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Begründung ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Planung der Erschließungsstraße wurde im Vorfeld zwischen dem Büro IWU und mit dem Betrieb Kreisstraßen abgestimmt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht erforderlich.</p>
--------------	---	---

Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 16 „Gewerbegebiet Trelder Straße“

Stand: Abwägung zum Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

	<p>eine neue Einmündung in die Kreisstraße 40 bei Station WL-K10-20-1700 erfolgen. Mit dem Lageplan Fahrkurven wird die sichere Befahrbarkeit der Einmündung auch für Lastkraftwagen mit Anhänger nachgewiesen.</p> <p>Vom geplanten Regenrückhaltebecken in Nähe der Kreisstraße geht nach Angaben des Planungsbüros IWU keine Vernässungsgefahr des Fahrbahnaufbaus der Kreisstraße aus, da es tiefer liege als die Planstraße und es sich bei dem Becken um ein Trockenbecken handle, welches nur bei Starkregen kurzzeitig Wasser zurückhalte.</p> <p>Ein Überlauf des Beckens in den Straßenseitengraben der Kreisstraße ist nicht statthaft und ist durch geeignete Maßnahmen zu unterbinden.</p> <p>Der zu einem späteren Zeitpunkt eventuell erforderliche Ausbau der derzeit unzureichenden Entwässerungsanlage der Kreisstraße erfordert gegebenenfalls die Inanspruchnahme eines Grundstückstreifens an der Kreisstraße, dies ist in der Planung entsprechend zu berücksichtigen.</p> <p>Die Planung der verkehrlichen Erschließung des Gewerbegebiets wurde allein für den motorisierten Verkehr ausgelegt und umfasst keinen Gehweg. Der Empfehlung des Betriebs Kreisstraßen bei der frühzeitigen Beteiligung, den nichtmotorisierten Verkehr zu berücksichtigen, wurde nicht gefolgt. Die verkehrliche Erschließung ist daher leider nicht zeitgemäß.</p> <p>Für den Bau der neuen Einmündung ist mit dem Landkreis Harburg - Betrieb Kreisstraßen eine straßenrechtliche Vereinbarung abzuschließen. Die Ausführungsplanung der Einmündung der Erschließungsstraße, die Bestandteil der Vereinbarung wird, ist dem Betrieb Kreisstraßen vorher zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.</p>	
--	---	--

Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 16 „Gewerbegebiet Trelder Straße“

Stand: Abwägung zum Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

B.1.4	<u>Betrieb Abfallwirtschaft</u> Gegen den vorgelegten Satzungsentwurf bestehen keine Bedenken, sofern bei der Umsetzung die Vorgaben aus dem Merkblatt „Technische Anforderungen an Erschließungsstraßen, die mit Müllsammelfahrzeugen befahren werden sollen“ berücksichtigt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Vorschriften wurden berücksichtigt. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht erforderlich.
B.1.5	<u>Untere Bauaufsicht</u> Bei Bebauungsplänen bleibt bei der Berechnung der GRZ I ein Dachvorsprung einschließlich Regenrinne bis 50 cm grundsätzlich unberücksichtigt. Ab 50 cm erfolgt eine Anrechnung des Dachvorsprungs als Differenz zwischen voller Länge und der „freien“ 50 cm.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht erforderlich.
B.1.6	<u>Untere Bodenschutz- und Wasserbehörde und Untere Denkmalbehörde</u> Keine Hinweise oder Bedenken	Keine Abwägung erforderlich

	Anregung (Zusammenfassung)	Abwägungsvorschlag
B. 2	LGLN Regionaldirektion Lüneburg (Schreiben vom 10.02.2020)	
	(...) im Teil 1 der Begründung unter Punkt „1 Geltungsbereich“ steht, das das Verfahren einen Teilbereich des Flurstücke 1/11 umfasst. Es umfasst aber auch einen Teilbereich des Flurstücks 98/6. In den Verfahrensvermerken des Bebauungsplanes beim Punkt Planunterlage steht eine verkehrte Bezeichnung des LGLN. „Landesamt für Geoinformationen und Landesvermessung Niedersachsen“	Die Begründung wird unter dem Kapitel 1 ergänzt. Die Bezeichnung in den Verfahrensvermerken wird in der Planzeichnung korrigiert. Die Änderungen der Begründung bzw. der Planzeichnung berühren die Grundzüge des Entwurfs nicht. Eine erneute Auslegung gem. § 4 a Abs. 3 BauGB ist nicht erforderlich.

	Anregung (Zusammenfassung)	Abwägungsvorschlag
B. 3	DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH (Schreiben vom 06.02.2020)	
	(...) die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. V. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie sind im Rahmen der konkreten Erschließungsplanung zu beachten. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 16 „Gewerbegebiet Trelder Straße“

Stand: Abwägung zum Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

	<p>beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI Claudia Lüdemann vom 02.09.2019 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p> <p><u>Stellungnahme vom 02.09.2019</u> (...) die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. 568 Abs. 1 TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. 9. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>	
--	---	--

	Anregung (Zusammenfassung)	Abwägungsvorschlag
B. 4	GASCADE Gastransport GmbH (Schreiben vom 28.01.2020)	
	<p>(...) Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Weitere Auskünfte zu betroffenen Netzbetreibern wurden über das Auskunftsportaal BIL eingeholt. Demnach wurde die Anfrage an die für den Anfragebereich zuständigen Leitungsbetreiber Gasunie Deutschland Transport Services GmbH und PLEdoc GmbH weitergeleitet. Von</p>

Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 16 „Gewerbegebiet Trelder Straße“

Stand: Abwägung zum Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

	Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet beenden können. Diese Betreiber sind besonders von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.	diesen beiden Betreibern liegen Stellungnahmen (siehe Nr. B.13 und B.15) vor. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
--	---	---

	Anregung (Zusammenfassung)	Abwägungsvorschlag
B. 6	Wasserverband der Ilmenau-Niederung (Schreiben vom 27.01.2020)	
	(...) vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme für das o. g. Vorhaben. In dem betroffenen Planbereich hat der Wasserverband der Ilmenau-Niederung keine Gewässer zu unterhalten und ist dementsprechend nicht betroffen. Wir verzichten auf eine Stellungnahme.	Keine Abwägung erforderlich

	Anregung (Zusammenfassung)	Abwägungsvorschlag
B. 7	Avacon Netz GmbH (Schreiben vom 23.01.2020)	
	(...) Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Purena GmbH / WEVG GmbH & Co KG. Bitte beachten Sie, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist. Gesamtanzahl Pläne: 0 Achtung: Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen.	Keine Abwägung erforderlich

	Anregung (Zusammenfassung)	Abwägungsvorschlag
B. 8	Nowega GmbH (Schreiben vom 22.01.2020)	
	(...) Im Bereich Ihrer Maßnahme/planung betreibt die Nowega GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten.	Keine Abwägung erforderlich.

Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 16 „Gewerbegebiet Trelder Straße“

Stand: Abwägung zum Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

	Anregung (Zusammenfassung)	Abwägungsvorschlag
B. 9	Nowega GmbH (Schreiben vom 22.01.2020)	
	(...) Wir sind von der Erdgas Münster GmbH mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt worden. Diesbezüglich wurde Ihre Anfrage an uns zur Bearbeitung weitergeleitet. Namens und in Vollmacht der Erdgas Münster GmbH teilen wir Ihnen Folgendes mit: Im Bereich Ihrer Maßnahme/planung betreibt die Erdgas Münster GmbH keine Anlagen, zurzeit bestehen auch keine Planungsabsichten.	Keine Abwägung erforderlich.

	Anregung (Zusammenfassung)	Abwägungsvorschlag
B. 10	Vodafone GmbH / Kabel Deutschland GmbH (Schreiben vom 20.02.2020)	
	(...) Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Im Rahmen der Gigabitoffensive investiert Vodafone in die Versorgung des Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den Aufbau und die Verfügbarkeit von Netzen der nächsten Generation - Next Generation Access (NGA)- Netzen. In Anbetracht der anstehenden Tiefbauarbeiten möchten wir hiermit unser Interesse an einer Mitverlegung von Leerrohren mit Glasfaserkabeln bekunden. Um die Unternehmung bewerten zu können, benötigen wir Informationen hinsichtlich Potenzial und Kosten. Deshalb bitten wir Sie uns Ihre Antwort per Mail an greenfield.gewerbe@vodafone.com zu senden und uns mitzuteilen, ob hierfür von Ihrer Seite Kosten anfallen würden. Für den Fall, dass ein Kostenbeitrag notwendig ist, bitten wir	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde bzw. der Erschließungsträger entscheidet im Rahmen der konkreten weiteren Erschließungsplanung über den Umgang mit der Anfrage hinsichtlich des Breitbandausbaus. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht erforderlich.

Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 16 „Gewerbegebiet Trelder Straße“

Stand: Abwägung zum Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

	<p>um eine Preisangabe pro Meter mitverlegtes Leerrohr. Des Weiteren sind jegliche Informationen über die geplante Ansiedlung von Unternehmen hilfreich (zu bebauende Fläche, Anzahl Grundstücke, Anzahl Unternehmen, etc). In Abhängigkeit von der Wirtschaftlichkeit der Glasfaserverlegung können wir somit die Telekommunikations-Infrastruktur in Ihrer Gemeinde fit machen für die Gigabit-Zukunft.</p>	
--	---	--

	Anregung (Zusammenfassung)	Abwägungsvorschlag
B. 11	<p>ElbEnergie GmbH (Schreiben vom 19.02.2020)</p>	
	<p>(...) Wir haben weiterhin keine Bedenken und verweisen auf unsere Stellungnahme vom 30.08.2019</p> <p><i>Stellungnahme vom 30.08.2019 bestehen keine Bedenken gegen den uns vorgelegten Plan. Wir weisen vorsorglich auf einen evtl. notwendige Erkundigung auf Kampfmittel für den betroffenen Bereich hin.</i></p> <p><i>Es besteht die Möglichkeit über die Trelder Straße an unser Versorgungsnetz angeschlossen zu werden.</i></p> <p><i>Eine direkte Gasversorgung des geplanten Bereiches ist zurzeit nicht vorhanden. Es müsste eine neue Niederdruckgasversorgungsleitung in der neu geplanten Straße verlegt werden.</i></p> <p><i>Der Trassenverlauf ist im Zuge der weiteren Planung abzustimmen. Es wird gebeten der ElbEnergie GmbH innerhalb des Bebauungsplanes eine Leitungstrasse freizuhalten.</i></p> <p><i>Wir bitten darum, die ElbEnergie GmbH über den Fortgang des Verfahrens weiterhin zu unterrichten.</i></p> <p><i>Bitte beachten Sie, dass Gasversorgungsleitungen nicht überbaut oder bepflanzt werden dürfen. Das Merkblatt "Schutz von Versorgungsanlagen bei</i></p>	<p>Von der Gemeinde wurde mit Datum vom 11.01.2020 ein Antrag auf Luftbildauswertung gestellt. Die Bearbeitungszeit wird lt. Angabe des LGLN voraussichtlich bis zu 20 Wochen dauern.</p> <p>Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen der konkreten Erschließungsplanung zu berücksichtigen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht erforderlich.</p>

Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 16 „Gewerbegebiet Trelder Straße“

Stand: Abwägung zum Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

	<p><i>Bauarbeiten" ist bei den Planungen zu beachten.</i></p> <p><i>Vor Baubeginn ist durch die bauausführende Firma eine Planauskunft bei der ElbEnergie GmbH einzuholen, bei Bedarf muss eine Leitungseinweisung vor Ort durch unsere Mitarbeiter zu erfolgen.</i></p> <p><i>Wir bitten Sie sich mindestens 3 Monate vor Baubeginn mit dem Netzcenter Hittfeld, An der Reitbahn 17, 21218 Seevetal in Verbindung zu setzen um ein Gashausanschluss zu beantragen oder Baumaßnahmen anzukündigen, damit alle erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können.</i></p>	
Schreiben vom 24.01.2020		
	<p>(...) in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der ElbEnergie GmbH. (...) Mit diesem Schreiben erhalten Sie Planauszüge aus denen die Lage der Versorgungsanlagen im Verantwortungsbereich der ElbEnergie GmbH im o. a. Bereich ersichtlich ist.</p> <p>Die Planauszüge dienen nur zu Planungszwecken und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die in den Leitungsplänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen sind hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich; Abweichungen sind möglich.</p> <p>Bei einer Bauausführung sind durch die ausführende Firma aktuelle Planauszüge rechtzeitig vor Baubeginn anzufordern.</p> <p>Das Merkblatt "Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" ist bei den Planungen zu beachten.</p> <p>Anlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Merkblatt • Leistungsanfrage • Gas pdf. 	<p>Die Hinweise sind im Rahmen der konkreten Erschließungsplanung zu beachten. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht erforderlich.</p>

	Anregung (Zusammenfassung)	Abwägungsvorschlag
B. 12	Wasserbeschaffungsverband Harburg (Schreiben vom 28.01.2020)	
	<p>(...) gegen die Aufstellung des Bebauungsplans "Amselweg-Ost" bestehen seitens des Wasserbeschaffungsverbands Harburg keine Bedenken. Eine eventuelle Rohrnetzerweiterung im Plangebiet sollte vor Ausbau der Erschließungsstraße durchgeführt werden. Dem WBV ist dann eine freie Trasse außerhalb der Fahrbahn in erforderlicher Breite zu gewähren, die durch andere Ver.—/ Entsorgungseinrichtungen nicht längs überbaut werden darf. Die Pflanzung von Begleitgrün entlang der Trinkwasserleitung ist zu vermeiden, anderenfalls sind Schutzmaßnahmen des DVGW Regelwerks GW 125 einzuhalten. Der Wasserbeschaffungsverband-Harburg ist Aufgabenträger der öffentlichen Trinkwasserversorgung, die vorhandenen Unterflurhydranten können jedoch zur Löschwasserversorgung herangezogen werden. Über eine ausreichende Menge bzw. Druck kann keine Gewährleistung übernommen werden.</p> <p>Der Wasserbeschaffungsverband verlegt und unterhält Hausanschlussleitungen nur im öffentlichen Raum.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen der konkreten Erschließungsplanung zu berücksichtigen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht erforderlich.</p>

	Anregung (Zusammenfassung)	Abwägungsvorschlag
B. 13	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (Schreiben vom 24.01.2020)	
	<p>(...) wir bestätigen den Eingang Ihrer oben genannten Plananfrage. Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland Transport Services GmbH vertretenen Unternehmen von Ihrem Bau-/Planungsvorhaben nicht betroffen sind.</p>	Keine Abwägung erforderlich

Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 16 „Gewerbegebiet Trelder Straße“

Stand: Abwägung zum Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

	Anregung (Zusammenfassung)	Abwägungsvorschlag
B. 14	Samtgemeinde Hollenstedt (Schreiben vom 23.01.2020)	
	(...) seitens der Gemeinde Hollenstedt bestehen keine Einwände gegen o.a. Vorentwurf des B-Plans.	Keine Abwägung erforderlich.

	Anregung (Zusammenfassung)	Abwägungsvorschlag
B. 15	PLEdoc GmbH (Schreiben vom 23.01.2020)	
	<p>(...) wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, • Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) • Viatel GmbH (Zayo Group), Frankfurt <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	Keine Abwägung erforderlich.

Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 16 „Gewerbegebiet Trelder Straße“

Stand: Abwägung zum Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

	Anregung (Zusammenfassung)	Abwägungsvorschlag
B. 16	IHK Lüneburg - Wolfsburg (Schreiben vom 23.02.2020)	
	<p>(...) Generell begrüßen wir die Bemühungen der Gemeinde Drestedt zur Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für zusätzliche Gewerbeflächen. Die Erfahrungen im Umgang mit der Ausweisung von Gewerbegebieten zeigen allerdings, dass die Einschränkung zulässiger Nutzungen in den Gewerbe- und Industriegebieten vor allem hinsichtlich des Einzelhandels sinnvoll sein kann.</p> <p>Wir empfehlen deshalb, zur Stärkung des produzierenden Gewerbes, den allgemein nach § 8 BauNVO zulässigen Einzelhandel durch textliche Festsetzungen auszuschließen. In Gewerbe- und Industriegebieten sollte die Ansiedlung und Erweiterung von Einzelhandelsbetrieben nach Möglichkeit ausgeschlossen werden, denn</p> <ul style="list-style-type: none"> • zum einen können solche Vorhaben die Vorrangstandorte gefährden, wenn sich Einzelhandelsbetriebe außerhalb des Ortskerns ansiedeln können. Zum Schutz der zentralen Versorgungsbereiche sollten derartige Entwicklungsmöglichkeiten deshalb nach Möglichkeit ausgeschlossen werden, • zum anderen hat die Chance zur Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben in Gewerbegebieten oftmals eine drastische Erhöhung der Bodenpreise im betroffenen Gebiet und somit einen Wettbewerbsnachteil insbesondere für mittelständische Handwerks- und Gewerbebetriebe zur Folge. • Außerdem kann ein Ausschluss von Einzelhandel im Gewerbegebiet das knappe Flächenpotenzial für solche Nutzungen sichern, die z.B. aufgrund ihrer Emissionen auf Standorte mit einer größeren Entfernung zu Wohngebieten angewiesen sind und zu Unverträglichkeiten zwischen Nutzungen im Gebiet vermeiden. 	<p>Gem. dem Regionalem Raumordnungsprogramm (RROP) 2025 gehört die Gemeinde Drestedt nicht zu den zentralen Orten des Landkreises Harburg. Die Entwicklung von Versorgungsstrukturen des Einzelhandels gehört zu den Aufgaben der zentralen Orte. Es ist Aufgabe der Städte und Gemeinden des Landkreises, die raumordnerischen Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Versorgungsstrukturen auf lokaler Ebene entsprechend zu detaillieren.</p> <p>Ein Einzelhandelskonzept für die Samtgemeinde Hollenstedt liegt nicht vor. Das geplante Gewerbegebiet in Drestedt verfügt schon aufgrund seiner relativ geringen Größe lediglich über eine lokale Bedeutung und dient dazu, ein angemessenes lokales Potenzial für Arbeitsplätze vorzuhalten, d.h. insbesondere eine Verlagerung von Arbeitsstätten aus Gemenlagen oder erforderliche Betriebserweiterungen zu ermöglichen, um so die Kunden- und Personalbindung aufrechterhalten zu können.</p> <p>Die Vermarktung des Gewerbegebiets – und damit die Steuerung der Ansiedlungsinteressen - erfolgt über die Wirtschaftsförderung des Landkreises Harburg (WLH). Insofern ist eine geordnete Entwicklung des Gewerbegebietes sichergestellt.</p> <p>Eine Änderung des Entwurfs erfolgt nicht.</p>

Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 16 „Gewerbegebiet Trelder Straße“

Stand: Abwägung zum Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

	<p>Angemessene Ausnahmen sollten bei derartigen Einzelhandelsausschlüssen allerdings bezüglich des sog. Annex-Handels ermöglicht werden. Mit einer diesbezüglichen Formulierung in den Festsetzungen Ihrer B-Pläne können untergeordnete Verkaufsstätten von produzierenden sowie weiterverarbeitenden Gewerben oder Handwerksbetrieben in GE- und GI-Gebieten unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden.</p> <p>Einzelhandelsnutzungen zählen zu dem Bereich Annex-Handel, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • es sich bei den angebotenen Produkten primär um auf dem jeweiligen Baugrundstück hergestellte Produkte, Waren und Dienstleistungen sowie Waren, die in einem engen funktionalen Zusammenhang zu diesen stehen, handelt. Die lokalen Verkaufsräume stehen demnach im Zusammenhang mit sonstigen gewerblichen Tätigkeiten des Unternehmens vor Ort, • die Verkaufsflächen den sonstigen Produktions- bzw. Nutzflächen eindeutig in ihrer Dimension untergeordnet sind. <p>Falls Sie trotz der o. g. Gründe keinen generellen Ausschluss des Einzelhandels im Gewerbegebiet durchsetzen, sollten Sie im Interesse der zentralen Lagen zumindest einen Ausschluss zentrenrelevanter Sortimente in den von Ihnen geplanten Gewerbegebieten prüfen. Eine Übersicht zentrenrelevanter Sortimente bietet das LROP aus dem Jahr 2017 (vgl. LROP Niedersachsen Seite 113 f.) an.</p>	
--	---	--

	Anregung (Zusammenfassung)	Abwägungsvorschlag
B. 17	Deutsche Telekom Technik GmbH (Richtfunk-Trassenauskunft -DttgmbH) (Schreiben vom 24.01.2020)	
	(...) Wir betreiben in Drestedt keine Richtfunkstrecken und haben daher bezüglich unseres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben. Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angemietet. Die Daten dieser	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Ericsson Services GmbH wurde mit Schreiben vom 22.01.2020 beteiligt, eine Stellungnahme ist nicht eingegangen. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht erforderlich.

Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 16 „Gewerbegebiet Trelder Straße“

Stand: Abwägung zum Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

	<p>Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung. Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom – Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH, in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an:</p> <p>Ericsson Services GmbH Prinzenallee 21 40549 Düsseldorf</p> <p>oder per Mail an bauleitplanung@ericsson.com</p>	
--	--	--

	Anregung (Zusammenfassung)	Abwägungsvorschlag
B. 18	ExxonMobil Production Deutschland GmbH (Schreiben vom 27.01.2020)	
	<p>(...) wir schreiben Ihnen im Auftrage der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungsgesellschaft mbH (NEAG) und danken für die Beteiligung in o.g. Angelegenheit. Wir möchten Ihnen mitteilen, dass Anlagen oder Leitungen der oben genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben nicht betroffen sind.</p>	Keine Abwägung erforderlich.

	Anregung (Zusammenfassung)	Abwägungsvorschlag
B. 19	GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH (Schreiben vom 23.01.2020)	
	<p>(...) die GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH und die MTI Teleport München GmbH betreiben momentan keine Anlagen im Bereich der Baumaßnahme laut Betreff bzw. Anfrage-Mail mit Plan. Ferner sind dort zum jetzigen Zeitpunkt keine Arbeiten unsererseits geplant. Gegen Ihr Vorhaben bestehen somit aus unserer Sicht keine Bedenken.</p>	Keine Abwägung erforderlich.

Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 16 „Gewerbegebiet Trelder Straße“

Stand: Abwägung zum Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

	Anregung (Zusammenfassung)	Abwägungsvorschlag
B. 20	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg (Schreiben vom 23.01.2020)	
	<p>(...) auch wenn das Thema Ansiedlung von Störfallbetrieben in der Begründung berücksichtigt wurde, so halte ich die mit Stellungnahme des GAA Lüneburg vom 13.8.2019 (siehe Anlage) vorgeschlagene textliche Festsetzung weiterhin für fachlich erforderlich.</p> <p>Im Übrigen bestehen gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes aufgrund der von mir zu vertretenden Belange des anlagenbezogenen Immissionsschutzes keine Bedenken.</p> <p>Als Immissionsschutzbehörde betreibe ich keine eigenen Planungen. Ich bitte um Übersendung einer schriftlichen Ausfertigung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes (zusätzlich gerne auch per Email).</p> <p><i>Stellungnahme vom 13.08.2019</i> (...) bei Ihrer Planung vermisste ich eine Auseinandersetzung mit dem Aspekt des Schutzes vor den Auswirkungen von schweren Unfällen i.S. § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Hierfür ist der Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit der Störfallkommission beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG“, KAS – 18, verabschiedet im November 2010 entwickelt worden.</p> <p>Unter Berücksichtigung des Abstandes zum geplanten allgemeinen Wohngebiet halte ich Anlagen, die einen Betriebsbereich i.S. von § 3 Abs. 5 a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereiches wären und die aufgrund der dort vorhandenen Stoffe den Klassen III und IV gemäß der Tabelle in Anhang 1 des o.g. Leitfadens</p>	<p>Die Anregung vom 13.08.2019 warf die Frage auf, ob § 50 BImSchG den Planungsträger verpflichtet, durch einschränkende Festsetzungen darauf hinzuwirken, dass unzulässige und unter die Seveso-III-Richtlinie fallende (Störfall-)Betriebe ohne angemessene Abstände zur schutzbedürftigen Wohnbebauung nicht angesiedelt werden können.</p> <p>Gem. dem Urteil des BVerwG 4 B 14.11 vom 21.12.2011 ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht geklärt, „dass die Gemeinde von einer abschließenden Konfliktbewältigung im Bebauungsplan Abstand nehmen kann, wenn bei vorausschauender Betrachtung die Durchführung der als notwendig erkannten Konfliktlösungsmaßnahmen außerhalb des Planungsverfahrens auf der Stufe der Verwirklichung der Planung sichergestellt ist (vergl. Beschluss vom 15.10.2009 – BVerwG 4 BN 53.09.0) - BRS 74 Nr. 17 m.w.N.) Dies hat die Gemeinde prognostisch zu beurteilen; ist die künftige Entwicklung im Zeitpunkt der Beschlussfassung hinreichend sicher abschätzbar, darf sie dem bei ihrer Abwägung Rechnung tragen (Beschluss v. 02.04.2008 – BVerwG 4 BN 6.08 (/020408B4BN6.08.0) – BRS 73 Nr. 20 m.w.N.). Um die Durchführung der als Folge planerischer Festsetzungen gebotenen Maßnahmen einem anderen Verfahren im Sinne der Rechtsprechung des Senats überlassen zu können, muss die Gemeinde hinreichend sicher darauf vertrauen dürfen, dass dort für die offengebliebenen Fragen eine sachgerechte Lösung gefunden werden wird.“</p> <p>Bei dem Bebauungsplan Nr. 16 handelt es sich um eine typische Angebotsplanung, bei der nicht zu erwarten ist, dass sich Störfallbetriebe ansiedeln werden. In dem mit dem Bebauungsplan Nr. 16 dargestellten Gewerbegebiet werden sich aller Voraussicht nach Handwerksbetriebe aus dem näheren Umfeld von Drestedt ansiedeln.</p>

Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 16 „Gewerbegebiet Trelder Straße“

Stand: Abwägung zum Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

<p><i>zuzuordnen sind, im Gewerbegebiet für grundsätzlich unzulässig. Im uneingeschränkten Teil des Gewerbegebietes können derartige Anlagen der Klasse I allgemein zugelassen werden, im GEE 1 und GEE 2 ausnahmsweise, wenn aufgrund baulicher oder technischer Maßnahmen ein geringerer Abstand als angemessener Sicherheitsabstand i.S. § 3 Abs. 5c BImSchG ausreichend ist.</i></p> <p><i>Folgende textliche Festsetzung schlage ich vor:</i></p> <p><i>„Ausgeschlossen sind alle Anlagen, die einen Betriebsbereich i.S. von § 3 Abs. 5a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) bilden oder Teil eines solchen Betriebsbereichs wären oder aufgrund der dort vorhandenen Stoffe den Klassen II bis IV gemäß der Tabelle in Anhang 1 des Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung - Umsetzung § 50 BImSchG“, KAS – 18, verabschiedet im November 2010 zuzuordnen sind. Entsprechendes gilt für Anlagen, die aufgrund des Gefahrenindex der dort vorhandenen Stoffe der Abstandklasse III und IV zuzuordnen sind.</i></p> <p><i>In den eingeschränkten Teilflächen GE1 und GE2 können derartige Anlagen, die der Klasse I gemäß der Tabelle ins Anhang 1 des o.g. Leitfadens ausnahmsweise zugelassen werden, wenn aufgrund baulicher oder technischer Maßnahmen ein geringerer Abstand als angemessener Sicherheitsabstand i.S. § 3 Abs. 5c BImSchG als ausreichend nachgewiesen werden kann.“</i></p> <p><i>Im Übrigen bestehen gegen die Festsetzungen des o.g. Bebauungsplanes keine Bedenken.</i></p> <p><i>Als TÖB Immissionsschutz betreibe ich keine eigenen Planungen.</i></p>	<p>Gem. der o.g. Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts kann die planende Gemeinde grundsätzlich darauf vertrauen, dass die Frage des angemessenen Abstandes etwaiger künftiger Störfallbetriebe im nachgelagerten Genehmigungsverfahren geklärt wird.</p> <p>Aus diesem Grund erfolgen keine ausschließenden Festsetzungen von derartigen Betrieben, da hierfür kein erkennbarer Bedarf besteht. Entsprechende Zulässigkeiten sind gem. der obigen Rechtsprechung ggf. im einzelnen Genehmigungsverfahren zu prüfen und zu entscheiden.</p> <p>Die Begründung wurde um die Darstellung unter dem Gl. Pkt. 4.2.4. „Immissionsschutz“ ergänzt.</p> <p>Der obigen Abwägung ist nichts hinzuzufügen. Eine Änderung der Planung erfolgt nicht.</p>
---	--

Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 16 „Gewerbegebiet Trelder Straße“

Stand: Abwägung zum Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

	<p><i>Zu gegebener Zeit bitte ich um Vorlage von einer Ausfertigung des rechtswirksamen Bebauungsplanes.</i></p>	
--	--	--

	Anregung (Zusammenfassung)	Abwägungsvorschlag
B. 21	<p>LGLN Regionaldirektion Hameln-Hannover (Dezernat 5 Kampfmittelbeseitigungsdienst) (Schreiben vom 11.02.2020)</p>	
	<p>(...) Sie haben das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Dezernat 5 Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der zweiten Seite, diese Stellungnahme ergeht kostenfrei. Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind. Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten. Die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig. Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 20 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung. Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen Ein Antrag auf Luftbildauswertung wurde am 11.01.2020 gestellt. Eine Änderung des Entwurfs ist nicht erforderlich.</p>

Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 16 „Gewerbegebiet Trelder Straße“

Stand: Abwägung zum Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

<p>Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulare und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können: http://www.lqlri.niedersachsen.de/startseite/kambfmittelbeseitigungluftbildauswertung/karnpfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen~163427.html</p> <p>Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage) :</p> <p>Fläche A: Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.</p> <p>Fläche B: Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet. Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet. Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt. Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt. Belastung: Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.</p> <p>Hinweise: Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Handeln-</p>	
---	--

Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 16 „Gewerbegebiet Trelder Straße“

Stand: Abwägung zum Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

	Hannover des LGLN. In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.	
--	---	--

	Anregung (Zusammenfassung)	Abwägungsvorschlag
B. 22	Niedersächsische Landesforsten (Schreiben vom 17.02.2020)	
	(...) da die waldrechtlichen Belange durch die Änderungen nicht betroffen sind, enthält diese Stellungnahme keine Hinweise. Der Waldabstand von 25 m wird hier als ausreichend angesehen, da durch die öffentliche Straße bereits eine Vorbelastung vorhanden war.	Keine Abwägung erforderlich

	Anregung (Zusammenfassung)	Abwägungsvorschlag
B. 23	EWE Netz GmbH (Schreiben vom 25.02.2020)	
	(...) Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen der Erschließungsplanung zu berücksichtigen

Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 16 „Gewerbegebiet Trelder Straße“

Stand: Abwägung zum Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

	<p>denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.</p> <p>Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagen Auskunft über unser modernes Verfahren der Plan Auskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/qeschaefskunden/service/leitungsplaene-abrufen. Zur effizienten Bearbeitung von Anfragen und Stellungnahmen bauen wir unsere elektronischen Schnittstellen kontinuierlich aus.</p> <p>Bitte schicken Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen zukünftig an unser Postfach info@ewe-netz.de</p>	
--	---	--

	Anregung (Zusammenfassung)	Abwägungsvorschlag
B. 24	Hamburger Stadtentwässerung AöR (Schreiben vom 26.02.2020)	
	(...) Grundsätzlich bestehen seitens der HSE keine Bedenken gegenüber dem Bebauungsplan „Gewerbegebiet Trel der Straße“ in der Gemeinde Drestedt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Erschließungsplanung zu berücksichtigen.

Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 16 „Gewerbegebiet Trel der Straße“

Stand: Abwägung zum Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

	<p>Der erforderliche Leitungsbau innerhalb des Gewerbegebiets zur Schmutzwasserentsorgung ist mit der HSE abgestimmt, der Anschluss kann, wie mit Stellungnahme vom 07.08.2019 geschrieben, an das vorhandene Schmutzwassernetz in der Trelder Straße erfolgen. Der erforderliche öffentlich-rechtliche Vertrag mit der Vorhabenträgerin ist unterschrieben. Ausschreibung und Vergabe sind mit HSE abzustimmen, die Regelungen der ZTV Umland sind zu beachten.</p>	
--	--	--